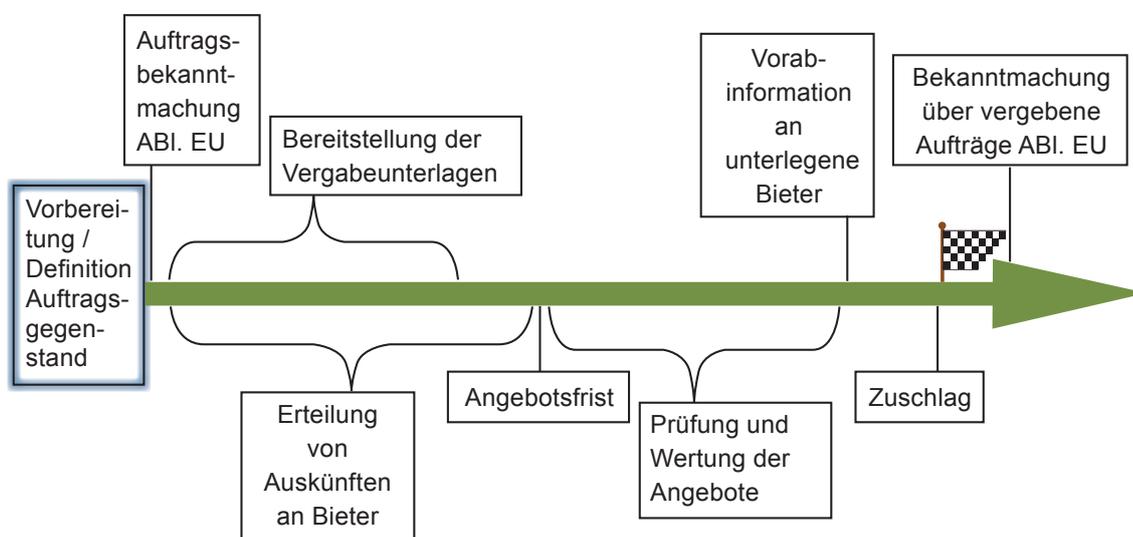


Checkliste 2: Relevanz und Höhe der Schwellenwerte

- Inhalt:**
1. Einführung
 2. Die Höhe der Schwellenwerte

Grafik: Stufen eines Vergabeverfahrens



1. Einführung

Der öffentliche Auftraggeber muss im Vorfeld einer Beschaffung den voraussichtlichen Auftragswert, also die zu erwartende Gesamtvergütung, die der Auftragnehmer für die Auftragsausführung erhält, realistisch schätzen.

→ Erreicht oder überschreitet das wirtschaftliche Volumen des Auftrags einen bestimmten Schwellenwert, so besteht die Verpflichtung, öffentliche Aufträge **europaweit** auszuschreiben (mit der Möglichkeit für Bieter, bei Bedarf ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten).

→ Unterhalb dieser Schwellenwerte besteht nur die Verpflichtung zur **nationalen** öffentlichen Ausschreibung.

- Bei der **Schätzung des Auftragswerts** darf der Auftraggeber sich nicht allein von der Absicht leiten lassen, ein EU-weites Vergabeverfahren zu vermeiden.
- Für die Schätzung des Auftragswertes (= voraussichtliche Gesamtvergütung des Auftragnehmers) ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 2 der Sektorenverordnung (SektVO) und § 3 der Vergabeverordnung im Bereich Sicherheit und Verteidigung (VSVgV) sowie § 2 der Verordnung für die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) maßgeblich.

- Der Auftragswert beruht immer auf einer Prognose des Auftraggebers.
- Es gilt das **Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung**: Etwaige Auftrags Erweiterungen oder mögliche Vertragsverlängerungen sind in die Schätzung einzubeziehen; der Wert von Fach- oder Teillosen ist zu addieren, eine künstliche Stückelung darf nicht erfolgen.
- Darüber hinaus enthält § 3 VgV u.a. Hinweise für die Schätzung des Auftragswertes bei länger laufenden Aufträgen und für Rahmenvereinbarungen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragswert sorgfältig zu schätzen; Grundlage der Schätzung können vor allem Erfahrungswerte der Vergangenheit sein; die Schätzung muss ggf. vor Einleitung des Vergabeverfahrens aktualisiert werden.
- Nur auf Basis einer ordnungsgemäßen Schätzung darf das Verfahren wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden, wenn z.B. alle abgegebenen Angebote das geschätzte Auftragsvolumen deutlich überschreiten.

2. Die Höhe der Schwellenwerte

Art des Auftrags	Schwellenwert (seit 01.01.2018)	Schwellenwert ab dem 01.01.2020
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	221.000 Euro	214.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden	144.000 Euro	139.000 Euro
Soziale und besondere Dienstleistungen	750.000 Euro	750.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Trinkwasser-, Energie- und Verkehrsbereich (Anwendungsbereich SektVO)	443.000 Euro	428.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Anwendungsbereich VSVgV)	443.000 Euro	428.000 Euro
Baufträge	5,548 Mio. Euro	5,350 Mio. Euro
Konzessionen	5,538 Mio. Euro	5,350 Mio. Euro

Autoren:

Dr. Angela Dageförde, Rechtsanwältin, www.kanzlei-dagefoerde.de

Oliver Hattig, Rechtsanwalt, www.hattig-leupolt.de

Aktualisierung (Stand: 19.02.2020): Oliver Hattig, Rechtsanwalt, www.hattig-leupolt.de